Verordnung über das Naturschutzgebiet "Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide" in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBI. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBI. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 578) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide" erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG "Wachendorfer Wacholderheide".
- (2) Das NSG "Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide" in Lingen (Ems) umfasst einen Komplex von Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit vereinzelten Tümpeln und Laubwaldrelikten. Es liegt in der naturräumlichen Region "Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung" und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems). Im Ortsteil Wachendorf gelegen, befindet sich das NSG ca. 6 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 "Ems" (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABI. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 24 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit. Das Schutzgebiet zeichnet sich durch gut erhaltene Heidebestände mit großem Anteil von Wacholdern aus. Durch die andauernde Pflege konnte der ursprüngliche Charakter des Schutzgebietes erhalten werden.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 - 1. Den Erhalt und die Wiederherstellung wertvoller offener Heideflächen auf Binnendünen.

- 2. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Wacholderbeständen auf Zwergstrauchheiden.
- 3. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u.a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
- 4. Den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
- 5. Die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung des NSG "Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide" als Teilgebiet des FFH-Gebietes "Ems" trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet "Ems" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (Calluna vulgaris) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (Genista angelica/pilosa), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (Vaccinium myrtillus) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (Lacerta agilis), Rotleibiger Grashüpfer (Omocestus haemorrhoidalis), Kleiner Heidegrashüpfer (Stenobothrus stigmaticus), Steppengrashüpfer (Chortippus vagans) oder Sand-Segge (Carex arenaria).

b) 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen

Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

- 2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampelfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.
- 2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
- 3. Hunde frei laufen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 4. Das Reiten im NSG.
- 5. Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
- 6. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- 7. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
- 8. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
- Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
- 10. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen.
- 11. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
- 12. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.
- 13. Stoffe jeglicher Art, wie z. B. Müll, Bauabfälle oder Dünger, in das Gebiet einzubringen.
- 14. Auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 5130 "Formationen von Juniperus communis auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen" (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
- 15. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) dieser Verordnung) ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen

- müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. 31. 08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme des Verbotes des § 3 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 - verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 - 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigeplichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - 2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern, Sumpfbiotopen oder auf Flächen der Sandtrocken- und Magerrasen,
 - 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Wachendorfer Wacholderheide" (ABI. für den Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 38 vom 20.09.1985 S. 984-986) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

Krone Oberbürgermeister